

RS OGH 1999/11/23 4Ob319/99m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.11.1999

Norm

UrhG §16b

Rechtssatz

"Erwerbsmäßig" kann nicht mit "gewerbsmäßig" gleichgesetzt werden. Während eine Tätigkeit regelmäßig betrieben werden muss, um gewerbsmäßig zu sein, kann auch eine nur gelegentlich ausgeübte Tätigkeit erwerbsmäßig sein. Gemeinsam ist beiden Begriffen, dass die Tätigkeit in der Absicht betrieben werden muss, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen; sie muss jedoch nicht gewinnorientiert sein.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 319/99m
Entscheidungstext OGH 23.11.1999 4 Ob 319/99m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112857

Dokumentnummer

JJR_19991123_OGH0002_0040OB00319_99M0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at